

6428/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft

betreffend Beeinträchtigung des Figurteiches in Guntramsdorf/NÖ durch
Niederschlagswässer aus Betriebs - und Industriegebiet

Der Biotopkomplex Figur in der niederösterreichischen Gemeinde Guntramsdorf ist aus vielen Gründen gefährdet. Einer davon ist die Funktionsuntüchtigkeit einer Versickerungsanlage für Niederschlagswässer von einem Betriebs - und Industriegebiet der Gemeinde Wiener Neudorf. Das Abwasser versickert nicht sondern überschwemmt bei Regenfällen regelmäßig die umliegenden Äcker, insbesondere gelangen aber so auch Abwässer in den Figurteich und ist eine Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe nicht auszuschließen. Die Versickerung wurde nämlich mit den Auflagen genehmigt, daß im betreffenden Betriebs - und Industriegebiet keine nennenswerten LKW - Rangierflächen bzw Verladungszonen hergestellt werden dürfen und keine Manipulation mit wassergefährdenden oder organischen Stoffen durchgeführt werden darf. Außerdem sind vor Ort 500 l Ölbindemittel bereitzuhalten. Diese Auflagen richten sich allerdings naturgemäß an den Antragssteller für die Abwasserbeseitigung, das ist die Gemeinde Wiener Neudorf. Diese kann aber die Einhaltung dieser Auflagen gar nicht gewährleisten, sodaß die Auflagen unerfüllbar sind. Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten hätte daher eine Versickerung von Niederschlagswässern, die allenfalls wassergefährdende oder organische Stoffe enthalten, schon aus diesem Grunde nicht bewilligt werden dürfen. Hinzu kommt, daß der amtliche Gutachter im Ermittlungsverfahren aussagte, daß die Reinigungsleistung des Filterkörpers unbekannt sei und die Sickerkapazität des Bodens nicht gesichert sei (siehe Bescheid vom 11. April 1996, GZ III/1 - 14.686139 - 96, S 10).

Obwohl die Versickerungsanlage bereits am 1. März 1997 in Betrieb genommen wurde, erfolgte die diesbezügliche Anzeige durch die Gemeinde Wiener Neudorf erst am 22. Jänner 1999 - zu einem Zeitpunkt wo die Bürgerinitiative Figur und Ozean wiederholt auf die Funktionsuntüchtigkeit hingewiesen hatte und auch die Volksanwaltschaft eingeschaltet war. Demnach fand auch die nach der Anzeige vorgesehene

Überprüfungsverhandlung gemäß § 121 WRG um mehr als zwei Jahre verspätet am 26. Mai 1999 statt. Dabei wurde das - auch schriftlich deponierte - Vorbringen der geladenen Bürgerinitiative übergangen. Diese Vorgangsweise der Wasserrechtsbehörde in Person von Frau Dr. Kaiper erschütterte ein weiteres Mal das Vertrauen der BürgerInnen in den Rechtsstaat. Der Fall Versickerungsanlage für das Betriebs - und Industriegebiet Wiener Neudorf ist auch ein weiteres Beispiel für die Ungleichbehandlung von privaten (dezentralen) und öffentlichen bzw. wirtschaftlichen Abwassersensorgern betreffend Versickerung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. a) Da entsprechende Angaben im Genehmigungsbescheid von 1996 fehlen:
Wie groß ist das Betriebs - und Industriegebiet der Gemeinde Wiener Neudorf, für dessen Niederschlagsgewässer die Versickerung mit Bescheid vom 24. April 1996, GZ III/1 - 14.686/39 - 96 vom Landeshauptmann von NÖ genehmigt wurde?
- b) Von welcher Niederschlagsprognose und damit Anfall an Niederschlagswässern im Maximalfall wurde bei den Sachverhaltsermittlungen ausgegangen?
2. a) Sind in diesem Betriebs - und Industriegebiet Anlagen im Sinne des § 31 a WRG (wassergefährdende Stoffe) genehmigt oder sonstige wasserrechtliche Genehmigungen erteilt worden? Wurden derartige Anlagen gemeldet?
Welche Gefahren waren in den gegenständlichen Verfahren zu prüfen?
- b) Welche Anlagen in diesem Industrie - und Betriebsgebiet unterstehen der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde und aus welchem Grunde?
3. Wie sind die Auflagen 3 und 4 des oben genannten Bescheides und die Tatsache, daß ihre Einhaltung vom Bescheidadressaten nicht gewährleistet werden kann, zu beurteilen?
4. a) Wie hätte die Wasserrechtsbehörde vorzugehen, nachdem die Funktionsuntüchtigkeit der Versickerungsanlage erwiesen ist, insbesondere ist eine Untersagung der Versickerung wegen Verletzung öffentlicher Interessen nach § 21 a WRG zu verfügen?
- b) Warum ist die Wasserrechtsbehörde bisher den Tatsachen nicht nachgegangen, daß das akustische Signal der Retentionsanlage nicht zu hören ist und das optische Signal seit einem Jahr nicht funktioniert, sodaß ein rasches Reagieren auf den Überlauf der Retentionsanlage nicht möglich ist?
5. Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde Guntramsdorf als Eigentümerin des Figurteiches gegen allfällige Verunreinigungen nach dem WRG vorzugehen?

6. Welche Maßnahmen wird das Ministerium als Oberbehörde treffen, damit künftig ein Schutz des Grundwassers, des Grundeigentums und des Figurteiches gewährleistet ist?
7. Wie sind derzeit die Chancen auf Verlängerung der befristet erteilten Erlaubnis zur Versickerung zu beurteilen?
8.
 - a) Wie oft wurde bisher die Einhaltung der Auflage 6 des oben zitierten Bescheids geprüft?
 - b) Welche Werte wurden bei den zu prüfenden Stoffen - Blei, Cadmium, Chrom - gesamt, Kupfer, Zink, BSB%, CSB und Summe der Kohlenwasserstoffe - im Niederschlagswasser gemessen und wie sind diese Werte aus der Sicht des Gewässerschutzes zu bewerten?
 - c) Wie wurde bisher die Einhaltung der Auflagen 3 und 4 des oben zitierten Bescheides überprüft?